

**Anlage 2 (zu § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2)  
Anforderungen an den Betrieb eines Viehhandelsunternehmens, eines  
Transportunternehmens oder einer Sammelstelle**

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 221)

1.

Der Viehhandelsunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass

a)

eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird und

b)

das Personal regelmäßig im Umgang mit den Tieren geschult wird.

2.

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel dürfen nur gehandelt, transportiert oder auf andere Weise verbracht werden, wenn die Tiere keine Anzeichen aufweisen, die auf eine übertragbare Krankheit hinweisen, es sei denn, die Tiere werden mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar zur Tötung und unschädlichen Beseitigung verbracht.

3.

Zucht- und Nutztiere dürfen nicht zusammen mit Schlachttieren aus einem anderen Betrieb und Zucht- und Nutztiere verschiedener Tierarten dürfen nicht zusammen in einem Fahrzeug transportiert werden.

4.

Zucht- und Nutztiere dürfen nach Verlassen des Betriebes oder der Sammelstelle auf dem Transport bis zur Ankunft am Bestimmungsort nicht mit Tieren in Berührung kommen, die keinen gleichwertigen Gesundheitsstatus haben.

[http://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv\\_2007/BJNR127400007.html](http://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/BJNR127400007.html)